

| | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlagen-Nr.: VO/7824/2021 |
| | Status: öffentlich |
| | Datum: 31.03.2021 |

| | |
|--------------------|--------------------------------|
| Dezernat: | I |
| Fachdienst: | 50 - Soziale Leistungen |
| Sachbearbeiter/in: | Meier, Monique, Schmidt, Peter |

| | | |
|---|----------------------|--------------------|
| Beratungsfolge: | | |
| Gremium | Zuständigkeit | Sitzung ist |
| Magistrat | Entscheidung | Nichtöffentlich |
| Stadtverordnetenversammlung | Kenntnisnahme | Öffentlich |
| Ausschuss für Soziales, Gleichstellung, Antidiskriminierung und Bürger*innenbeteiligung | Kenntnisnahme | Öffentlich |

Richtlinien Marburger Stadtpass - Neufassung zum 01.05.2021

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinien zum Marburger Stadtpass zu beschließen.

Dem Ausschuss für Soziales, Jugend & Gleichstellung und der Stadtverordnetenversammlung ist von der Neufassung Kenntnis zu geben.

Sachverhalt:

Die Richtlinien zum Marburger Stadtpass wurden zuletzt in 2017 angepasst. Mit der Neufassung zum 01.05.2021 wird in erster Linie die Einkommensgrenze der Richtlinien an der Entwicklung der Einkommensgrenze und der Anpassung der Regelbedarfsstufen analog den sozialhilferechtlichen Bestimmungen des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) ausgerichtet.

Für die Neufassung der Richtlinien fand zwischen Sozialplanung, Gemeinwesenträgern und anderen freien Trägern ein Austausch statt. Aus den Rückmeldungen und Vorschlägen wurde aufgegriffen:

- die Gebühren für die Stadtbücherei und den Besuch des Neuen Botanischen Garten werden ermäßigt,
- die Kurse „Starke Eltern – starke Kinder“ werden zukünftig durch die Neuregelung vollständig ermäßigt.

Andere Vorschläge, wie die vollständige Ermäßigung eines VHS-Kurses pro Jahr oder die kostenfreie Nutzung des städtischen Personennahverkehrs, wurden nicht übernommen. Zum einen schließt sich die VHS dem Vorschlag nicht an, zum anderen trägt die STVV die kostenfreie Nutzung des städtischen Personennahverkehrs mehrheitlich nicht mit.

Weiterhin wurden Integrationskurse nicht aufgenommen, da diese vollständig von anderen Kostenträgern refinanziert sind.

Ein weiterer Vorschlag, für Schüler*innen während der Ferien über eine Stadtpassberechtigung kostenloses Mittagessen anzubieten, wird gleichfalls nicht übernommen, da über den Stadtpass zwar bestehende Angebote ermäßigt, nicht jedoch Angebote eingerichtet bzw. neu geschaffen werden.

Im hessenweiten Personennahverkehr wird mit der Richtlinienneufassung eine Ermäßigung für das RMV-Produkt „Seniorenticket“ eingeführt. Mit der nächsten Tarifneugestaltung kann die Ermäßigung umgesetzt werden.

Neu aufgenommen wurde ein Ermäßigungsbereich „Individualverkehr“, um bspw. Mobilitätsprojekte, wie Taxigutscheine, anbieten zu können. Darüber hinaus möchte der Magistrat mit dieser Regelung auch experimentell individuelle Mobilitätslösungen, wie das Bike- oder ggf. auch Carsharing, an einem Nutzer*innenbedarf ausrichten.

Schließlich wurde ein Bereich Gesundheits-Vorsorge neu aufgenommen: Im Unterschied zu anderen Vorsorge-Untersuchungen bleibt speziell bei Männern die PSA Untersuchung als Vorsorge ausschließlich als IGeL (Individuelle Gesundheitsleistung) Position kostenpflichtig.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Erwartbare und kalkulierbare Mehrkosten sind im Rahmen bestehender Haushaltsansätze gedeckt.

Anlagen:

Richtlinien zum Marburger Stadtpass in der Fassung ab 01.05.2021.

Richtlinien zum Marburger Stadtpass

§ 1 Aufgabenstellung und Geltungsbereich

Der Stadtpass der Universitätsstadt Marburg gilt als Berechtigungsausweis zur ermäßigten Inanspruchnahme der in § 3 dieser Richtlinien beschriebenen Leistungen und Angebote. Der Stadtpass soll Marburger Bürger*innen mit geringem Einkommen die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen bzw. erleichtern.

§ 2 Personenkreis

- (1) Einen Marburger Stadtpass erhalten auf Antrag alle Personen, die in einer Wohnung im Stadtgebiet Marburg leben und deren Einkommen eine Einkommensgrenze nach Absatz 2 dieser Richtlinien nicht überschreitet oder die eine der in Absatz 3 aufgeführten Sozialleistungen beziehen.
- (2) Die Einkommensgrenze des Haushalts berechnet sich aus der Summe der nachstehenden Beträge für jedes Haushaltsmitglied zuzüglich der tatsächlich zu zahlenden Miete und Heizkosten:

| Haushaltsmitglieder | Betrag |
|---|---------------|
| Alleinstehende*r Erwachsene*r/Haushaltsvorstand | 892,00 € |
| Ehe-/Lebenspartner*innen | 401,00 € |
| Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen | 357,00 € |
| Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren | 373,00 € |
| Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren | 309,00 € |
| Kinder unter 6 Jahren | 283,00 € |

Die Höhe dieser Einkommensgrenze wird vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg festgelegt. Mehrbedarfe, wie sie in § 30 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beschrieben sind (z.B. wegen Alleinerziehung, Alter, kostenaufwendiger Ernährung usw.), können nach Vorlage der entsprechenden Nachweise Bedarf steigernd berücksichtigt werden.

Dem so errechneten Bedarf wird das monatliche Einkommen gegenübergestellt. Nicht zum Einkommen zählen Mehraufwandsentschädigungen gem. § 16 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), sog. „1 €-Jobs“, und steuerfreie Einnahmen im Sinne von § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b des Einkommenssteuergesetzes (EstG). Bei Erwerbseinkommen werden die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit analog § 82 Abs.3 SGB XII (in der Regel 30% vom bereinigten Einkommen) angewendet.

Die Anspruchsberechtigung ist entsprechend § 90 SGB XII in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zu § 90 SGB XII vermögensabhängig.

Eine Unterhaltsüberprüfung wird nicht vorgenommen.

- (3) Eine Berechnung der Einkommensgrenze nach den Abs. 1 und 2 entfällt bei Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende, laufende Leistungen erhalten:
- a) Arbeitslosengeld II (SGB II)
 - b) Sozialhilfe oder Grundsicherung (SGB XII)
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- (4) Studierende erhalten keinen Stadtpass.
- (5) Leistungsempfänger*innen, die einen vorrangigen Anspruch auf Schülerbeförderung nach den Bestimmungen über die Leistungen von Bildung und Teilhabe gem. § 34 SGB XII oder gem. § 28 SGB II oder den entsprechenden Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) haben, erhalten keine Wertmarken für den städtischen Personennahverkehr.
- (6) Der Stadtpass ist nicht übertragbar und bei Personen ab dem 16. Lebensjahr nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Er wird maximal für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt.

§ 3 Leistungen

Der Marburger Stadtpass ermöglicht eine vergünstigte Inanspruchnahme verschiedener Leistungen und Angebote. Diese sind:

(1) Mobilität

- **Städtischer Personennahverkehr:**

Stadtpassinhaber*innen erhalten Wertmarken, die zum Kauf der maßgeblichen Monatskarte innerhalb der Marburger Tarifgebiete berechtigen. Die Wertmarken können bei den Marburger Stadtwerken (Mobilitätszentrale) für den laufenden Monat, maximal aber für einen Monat im Voraus eingelöst werden. Wertmarken aus zurückliegenden Monaten werden nicht angenommen.

Die Ermäßigung des jeweiligen Fahrpreises beträgt im Stadtgebiet bei Monatskarten für Erwachsene 24,50 € und bei Monatskarten für Kinder, Schüler*innen sowie Auszubildende 22,00 €.

Die vorgenannten Ermäßigungen gelten nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines vom Kreis-Job-Center Marburg ausgegebenen Jobtickets.

Die Entscheidung über eine Anpassung oder Veränderung der Ermäßigung trifft der Magistrat der Universitätsstadt Marburg.

- **Hessenweiter Personennahverkehr:**

Stadtpassinhaber*innen können eine Wertmarke zum ermäßigten Erwerb des Hessischen Schülertickets erhalten. Der einmalig zu bezahlende Betrag entspricht dabei dem zwölfwachen Eigenanteil der Monatskarte für Kinder, Schüler*innen sowie Auszubildende.

Stadtpassinhaber*innen können eine Wertmarke zum ermäßigten Erwerb des Seniorentickets Hessen erhalten. Der einmalig zu bezahlende Betrag entspricht dabei dem zwölfwachen Eigenanteil der Monatskarte für Erwachsene.

- **Individualverkehr:**

Stadtpassinhaber*innen oder Personen, die diese Einkommensgrenze nicht überschreiten, sind berechtigt, an Leistungen oder Angeboten des Magistrats für Individualverkehr teilzunehmen. Entsprechende Leistungen oder Angebote konzipiert der Magistrat separat.

(2) Bildung

- **Volkshochschule (VHS) Marburg:**

Pro Semester wird ein Kurs mit 80 % der Kosten bezuschusst.

Darüber hinaus kann zusätzlich ein Deutschkurs pro Semester (ggf. auch in einem Semester aufeinander aufbauende Intensivkurse) gebührenfrei belegt werden.

Weiterhin kann an Kursen, die der Alphabetisierung dienen, gebührenfrei teilgenommen werden.

Integrationskurse nach der Integrationskursverordnung (IntV) sind nicht nach den Marburger Stadtpassrichtlinien zuschussfähig.

- **Fachdienst Jugendförderung mit dem Jugendbildungswerk:**

Bei Angeboten und Maßnahmen der Jugendpflege, der Jugendgruppenarbeit und der Jugendbildungsarbeit besteht Anspruch auf Ermäßigung des bzw. auf eine Befreiung vom Teilnehmer*innenbeitrag nach Maßgabe der dortigen Vorgaben.

- **Evangelische Familien-Bildungsstätte (fbs) Marburg**

Pro Jahr werden bis zu 4 Kurse mit 80 % der Kosten bezuschusst.

- **Kinderschutzbund (DKSB) und Evangelische Familien-Bildungsstätte (fbs)**

Die von dem Kinderschutzbund (DKSB) und der Ev. Familienbildungsstätte (fbs) angebotenen Kurse „Starke Eltern, starke Kinder“ werden mit einem Festbetrag von 30,00 € pro Kurs bezuschusst.

(3) Freizeit

- **Städtische Schwimmbäder:**

Die Ermäßigung der Eintrittspreise richtet sich nach der Entgeltverordnung für die städtischen Bäder der Universitätsstadt Marburg.

- **KunstWerkStatt Marburg e.V.:**

Pro Semester wird ein Kurs mit 80 % bezuschusst.

- **Mütterzentrum Marburg e.V.**

Für Stadtpassinhaber*innen wird eine Ermäßigung von 50 % auf die Teilnahme an Angeboten und den Mitgliedsbeitrag bezuschusst.

- **Stadtbücherei Universitätsstadt Marburg**

Stadtpassinhaber*innen erhalten (mit Ausnahme der Ersatzbeschaffung eines beschädigten oder verlorenen Bibliotheksausweises) 100 % Ermäßigung für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises.

- **Neuer Botanischer Garten**

Die Philipps-Universität Marburg kann Stadtpassinhaber*innen gegen Vorlage des Stadtpasses die Ermäßigung auf den Eintrittspreis gewähren.

(4) Weitere Kultur-, Sport-, Bildungs-, Jugend- und Freizeitangebote sonstiger Marburger Träger

Information über Umfang und Geltungsbereich der Vergünstigungen sind bei den jeweiligen Anbietern zu erhalten und werden von dort eigenverantwortlich geregelt.

(5) Gesundheits-Vorsorge

- Stadtpassberechtigte ab 45 Jahren können im Rahmen medizinischer Vorsorge einmal jährlich einen Gutschein für eine kostenlose Untersuchung des PSA (Prostata spezifisches Antigen) Wertes bei der Ärztenossenschaft PriMA e.G. angeschlossenen, niedergelassenen Ärzt*innen erhalten.

§ 4 Verfahren

Der Stadtpass wird auf Antrag für jedes Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft ausgestellt.

§ 5 Ausstellungsbehörde

Ausstellungsbehörde für den Stadtpass ist der Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachbereich 4 | Soziales & Wohnen, Fachdienst 50 | Soziale Leistungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft. Sie ersetzen die zuletzt gültigen, vorangegangenen Richtlinien in vollem Umfang.

Marburg, den 31. März 2021

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez. Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister